



## **Satzung zur Bereinigung des gemeindlichen Ortsrechtes (Satzungsrecht) in der Gemeinde Goldbach, Landkreis Aschaffenburg**

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S. 13) erläßt die Gemeinde Goldbach, Landkreis Aschaffenburg, folgende mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 14. Dezember 1971 Nr. 166/71 Az. 16 a/028 genehmigte

### **Satzung:**

#### **§ 1**

- (1) Sämtliche Satzungen der früheren Gemeinde Unterafferbach (= jetziger Ortsteil „Unterafferbach“ der Gemeinde Goldbach) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1972 aufgehoben, soweit sie nicht schon früher bzw. durch die Zusammenlegung der Gemeinden ihre Geltung verloren haben.
- (2) In Frage kommen insbesondere folgende Satzungen:
  - a. Satzung über die Erschließungsbeiträge vom 30.05.1964.
  - b. Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur teilweisen Deckung der Kosten für die Verbesserung und Erweiterung von Ortsstraßen vom 4.6.1966.
  - c. Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 18.5.1968.
  - d. Satzung über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 6.6.1960.

Sollte eine Satzung der früheren Gemeinde Unterafferbach hier nicht namentlich genannt sein, so gilt auch für sie die Regelung unter § 1 Abs. 1 dieser Satzung.

#### **§ 2**

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Goldbach wird, soweit nicht bereits durch besondere Satzungen (Müllabfuhr, Friedhofs- u. Bestattungswesen) geschehen, und ausnahmsweise der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser, mit Wirkung vom 1. Januar 1972 auf den eingemeindeten Ortsteil Unterafferbach ausgedehnt.
- (2) Hierfür kommen folgende Satzungen in Betracht:
  - a. Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 6.10.1967  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.1.1969, 7.11.1969 und 17.7.1970.
  - b. Satzung über die Erschließungsbeiträge vom 7.11.1969.
  - c. Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten für die Verbesserung und Erweiterung von Ortsstraßen vom 23.9.1966.
  - d. Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 18.4.1962

- in der Fassung der Änderungssatzungen vom 13.4 und 8.6.1967.
- e. Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe vom 9.4.1965.
  - f. Satzung über die Erhebung der Hundeabgabe vom 10.2.1958  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.1.1967.
  - g. Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom  
21.3.1969.
  - h. Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom  
21.3.1969.

Sollte eine Satzung der Gemeinde Goldbach hier nicht ausdrücklich erwähnt sein, so gilt für sie die Regelung wie unter § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Goldbach, den 16.12.1971

(Krebs)  
1. Bürgermeister